

Gemeinde: Estenfeld
Kreis: Würzburg



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Estenfeld hat mit Beschluss vom 19.07.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ vom 11.02.2020, zuletzt nachrichtlich ergänzt am 19.07.2022, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ mit Begründung wird ab sofort in der Gemeindeverwaltung Estenfeld, Zimmer 014, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Estenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, diese geltend gemacht worden sind.

09. AUG. 2022

Gemeinde Estenfeld, den

Schraud

1. Bürgermeisterin

An der Amtstafel

angeheftet am 09. AUG. 2022

abgenommen am